Kanton Baselstadt

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **8/1922 (1922)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-26567

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IV. Aufsicht.

Art. 4. Die kantonale hauswirtschaftliche Schule steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Geschäftsleitendes Organ ist das Erziehungsdepartement. Die nähere Überwachung der Schule untersteht einer Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern zuzüglich eines Präsidenten.

Der Vorsteher der Schule und seine Frau haben den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme beizuwohnen.

Das Inspektorat wird durch eine eidgenössische und eine kantonale Expertin ausgeübt.

V. Direktion und Lehrerschaft.

Art. 5. Die unmittelbare Leitung der Schule liegt dem Vorsteher der landwirtschaftlichen Schule ob. Er wird in diesen Funktionen von seiner Frau unterstützt und im Verhinderungsfalle vertreten.

Der Regierungsrat wählt jeweilen auf Vorschlag der Aufsichtskommission die notwendigen Lehrkräfte und setzt deren Honorare fest. Lehrerinnen und Lehrer erteilen den Unterricht gemäß dem Unterrichtsprogramm und dem vom Vorsteher nach Rücksprache mit der Lehrerschaft aufgestellten Stundenplan und besorgen die weitern Obliegenheiten nach Anordnung des Leiters der Schule.

VI. Schul- und Hausordnung.

Art. 6. Die Schul- und Hausordnung der landwirtschaftlichen Winterschule findet auch für die hauswirtschaftliche Schule Anwendung. Notwendige Änderungen sind nach Rücksprache mit der Lehrertchaft und unter Meldung an die Aufsichtskommission durch den Vorsteher der Schule zu verfügen.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Stipendienordnung. (Vom 4. April 1921.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung der §§ 66 und 75 des Schulgesetzes und unter Aufhebung der Stipendienordnung vom 3. Dezember 1892 folgende Vorschriften betreffend Verwaltung und Verwendung des Schulstipendienfonds, sowie des in § 66 des Schulgesetzes festgesetzten Stipendienkredites, aufgestellt:

I. Stipendienkommission.

§ 1. Für die Verwaltung des Schulstipendienfonds und anderer Schulstiftungen in der Stadt und die Verwendung des Ertrages derselben, sowie des in § 66 des Schulgesetzes festgesetzten Stipendien-

kredites besteht eine Stipendienkommission von neun Mitgliedern, welche vom Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

In der Kommission sollen die wichtigsten in Betracht fallenden Schulanstalten und das Lehrlingspatronat vertreten sein.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements führt von Amtes wegen den Vorsitz in der Stipendienkommission.

Die Sekretariatsgeschäfte der Stipendienkommission werden durch einen der Kommission als Sekretär beigegebenen Beamten des Erziehungsdepartements besorgt.

§ 2. Die Stipendienkommission übt ihre Tätigkeit aus gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und erstattet alljährlich auf Schluß des Kalenderjahres dem Erziehungsrat und dem Regierungsrat Bericht und Rechnung über die Verwaltung und Verwendung des Schulstipendienfonds sowie des Stipendienkredites.

II. Schulstipendienfonds.

§ 3. Die Stipendienkommission verwaltet den Schulstipendienfonds, wie derselbe infolge der Ausscheidung des Fiscus Gymnasii aus dem Vermögen der Universität in ihre Hand übergegangen ist, und die Stiftungen, welche einzelnen anderen Schulen für Stipendienzwecke gemacht worden sind oder noch gemacht werden.

§ 4. Die Kommission ist befugt, die Verwaltung der Kapitalien einem sachverständigen Verwalter zu übertragen; Kapitalanlagen sollen aber nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Kommission und nach den Grundsätzen, welche für die Anlage von Vogtsgeldern aufgestellt sind, gemacht werden.

§ 5. Für Bezüge von Geld in laufender Rechnung genügt die Unterschrift des Präsidenten der Kommission; zur rechtsgültigen Quittung für Kapitalrückzahlungen ist die Unterschrift des Präsidenten und eines durch die Kommission hiezu bezeichneten Mitgliedes erforderlich.

§ 6. Die verschiedenen Stiftungen bilden, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, für die Verwaltung nur einen Fonds. Stiftungen, welche zugunsten einer bestimmten Schule oder bestimmter Familien bestehen, werden in ihrem Kapitalbestande in der Jahresrechnung besonders aufgeführt; den Schulstiftungen wird ein allfälliger Zinsüberschuß jährlich gutgeschrieben; nicht verwendete Zinsen von Familienstipendien fallen in den Schulstipendienfonds.

§ 7. Es soll in keinem Jahre mehr für Stipendien verwendet werden, als der Betrag der eingehenden Zinsen. Überschüsse dienen zur Äufnung des Kapitals; Kapitaleingriffe sind untersagt.

§ 8. Die Kommission stellt fest, für welche Familienstipendien zurzeit noch genußberechtigte Verwandtschaft vorhanden ist, und wie groß der Betrag dieser einzelnen Stipendien ist; das Ergebnis

dieser Untersuchung soll in angemessener Weise periodisch veröffentlicht werden.

§ 9. Die Kommission wird in einem Stiftungsbuche (Legatarium) den Wortlaut aller bestehenden und inskünftig noch erfolgenden Stiftungen eintragen und ist zur sorgfältigen Aufbewahrung aller Dokumente verpflichtet.

§ 10. Der Ertrag des allgemeinen Fonds soll in erster Linie gutbegabten minderbemittelten Schülern des obern Gymnasiums und der oberen Realschule zugute kommen; im Kanton Wohnhafte genießen vor auswärts Wohnenden den Vorzug.

§ 11. Die Rektoren der genannten Anstalten werden jeweilen im Herbst die Schüler, welche ein Stipendium erwerben wollen, einladen, ihre Bewerbungen durch Eltern oder Vormünder einzugeben.

§ 12. Die Rektoren übermitteln die eingegangenen Bewerbungen nach Anhörung der Lehrerschaft mit ihrem Gutachten an die Stipendienkommission; diese entscheidet endgültig über die Begehren.

§ 13. Die Stipendien werden jeweilen für die Dauer eines Jahres zugesprochen; Schüler, denen ein Stipendium zuerkannt worden ist, haben, sofern sie in späteren Jahren wieder ein Stipendium zu erhalten wünschen, die Gesuche zu erneuern.

§ 14. Schülern, welche sich in bezug auf Fleiß oder Betragen Tadel zugezogen haben, kann auf Antrag der beteiligten Lehrer das Stipendium zurückgelegt oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

§ 15. Der jährliche Betrag des Stipendiums in den obern Schulen ist:

für die	1.	Klasse	Fr. 200.—
„ „	2.	„ „	250.—
„ „	3.	„ „	300.—
„ „	4. und 5.	„ „	350.—

§ 16. An nicht mehr schulpflichtige Schüler der untern Abteilung der in § 10 genannten Schulanstalten (unteres Gymnasium und untere Realschule) können jährliche Stipendien bis auf Fr. 240.— bewilligt werden; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10—14 auch für diese Stipendien.

§ 17. Familienstipendien sollen in der Regel nur an Schüler der untern Mittelschule verabfolgt werden; und zwar im ganzen Zinsbetrage an ein Mitglied der berechtigten Familie, solange es die untere Mittelschule besucht; beim Besuche der oberen Mittelschule nur, sofern kein anderer Berechtigter das Stipendium beansprucht.

Zur Bewerbung genügt der Nachweis der Verwandtschaft, doch kann die Lehrerschaft gegen die Verabfolgung Einsprache erheben bei beharrlichem Unfleiße oder unbefriedigendem Betragen des Petenten.

§ 18. Die Stipendien werden halbjährlich gegen Schluß des Schulhalbjahres durch Vermittlung des Rektorates an die Schüler ausbezahlt.

§ 19. Für bestehende und neue Stiftungen sind im übrigen die besonderen Stiftungsbedingungen maßgebend, auch wenn sie obigen Bestimmungen widersprechen.

III. Stipendienkredit.

§ 20. Aus dem der Stipendienkommission zur Verfügung stehenden Stipendienkredit können an begabte unbemittelte Kantonsangehörige, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, Stipendien bewilligt werden, wenn sie ihre Vorbildung zum größten Teil im hiesigen Kanton erworben haben.

Kantonsbürger können Stipendien erhalten, auch wenn sie nicht im Kanton wohnen; sie können auch ausnahmsweise bedacht werden, wenn sie ihre Vorbildung auswärts erworben haben.

Die Stipendien sollen zur Ausbildung der Bedachten an hiesigen oberen Mittelschulen, einschließlich der Fortbildungsklassen der Sekundarschulen, oder zur Ausbildung an hiesigen oder auswärtigen höheren Lehranstalten dienen.

Für die aus dem staatlichen Stipendienkredit bedachten Stipendiaten fällt die Berechtigung zum Genuß weiterer staatlicher Stipendien dahin.

§ 21. Die Stipendien werden jeweilen im Herbst, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, durch die Stipendienkommission zugesprochen.

Die Anmeldungen sind von den Bewerbern oder ihren Eltern oder Vormündern jährlich im Monat August auf besonderem, vom Sekretariat der Stipendienkommission zu beziehenden Formular schriftlich einzugeben, unter Beilegung eines Berichtes über den bisherigen Bildungsgang und die beabsichtigte weitere Ausbildung sowie des Schulzeugnisses über das letzte Schul- beziehungsweise Studienjahr.

A. Stipendien für höhere Ausbildung.

§ 22. Die Stipendien für Ausbildung an höheren Lehranstalten werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres zugesprochen.

Die Ausweisung der jährlichen Stipendienbeträge erfolgt:
die erste Hälfte am Ende des Sommersemesters,
die zweite Hälfte am Ende des Wintersemesters.

Zur Erlangung der ersten Hälfte ist die Vorlage des Semesterausweises über das Sommersemester, zur Erlangung der zweiten Hälfte neben der Vorlage des Ausweises über das Wintersemester ein Studienbericht notwendig.

Bewerber, die bereits ein Stipendium erhalten haben und um ein weiteres einkommen, haben ihrer schriftlichen Eingabe die Zeugnisse über das abgelaufene Schuljahr beizufügen.

§ 23. Stipendiengenössigen, welche sich in bezug auf Fleiß oder Betragen Tadel zugezogen haben, kann das Stipendium zurückgelegt oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

§ 24. Die Stipendien betragen im Minimum Fr. 300.— und im Maximum Fr. 800.— pro Jahr.

Ausnahmsweise kann ein Jahresstipendium bis auf Fr. 1000.— erhöht werden. Für besondere Zwecke (Studienreisen, temporäre Bildungs- und Unterrichtskurse, Besuch von Ausstellungen u.s.w.) können einmalige Stipendien bis zum Höchstbetrage von Fr. 500.— bewilligt werden.

Der jährliche Betrag eines Stipendiums kann einem Bewerber höchstens viermal zugesprochen werden.

Ausnahmsweise kann in geeigneten Fällen der Maximalbetrag eines Stipendiums auf einmal bewilligt werden.

B. Schülerstipendien.

§ 25. Für die in Absatz 3 des § 20 genannten Schüler und Schülerinnen betragen die jährlichen Stipendien:

im 9. Schuljahr	Fr. 200.—
im 10. „	„ 250.—
im 11. „	„ 300.—
im 12. und eventuell im 13. Schuljahr	„ 350.—

§ 26. An nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen der unteren Mittelschulen und der Sekundarschulen können ausnahmsweise jährliche Stipendien bis auf Fr. 240.— bewilligt werden.

§ 27. Für die in den §§ 25 und 26 aufgeführten Schülerstipendien gelten im übrigen ebenfalls die Bestimmungen der §§ 12—14 und 18 der Stipendienordnung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 28. Freiwillig zurückbezahlte Stipendienbeträge und allfällige weitere außerordentliche Beiträge werden in einen Spezialfonds gelegt, der zur Ergänzung ungenügender Stipendienbeträge oder zur Verabfolgung außerordentlicher Stipendien zu verwenden ist.

§ 29. Aus dem Stipendienkredit können auch jährliche Zuschüsse zu den Einnahmen des Schulstipendienfonds und, auf Antrag der Regenz, zu den Einnahmen des akademischen Vermächtnisfonds durch die Stipendienkommission bewilligt werden.

---

2. Ordnung betreffend die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Materialien. (Vom 17. Dezember 1921.)

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Beschluß des Regierungsrates betreffend die Einrichtung von Prüfungen für Kandidaten des Lehramts auf der oberen und mittleren Stufe des Unterrichts vom 17. Mai 1913/14. Februar 1914. (Vom 5. Juli 1921.)

Der Erziehungsrat hat folgende Abänderung der §§ 11 und 12 der Ordnung betreffend die Einrichtung von Prüfungen für Kandidaten des Lehramts auf der oberen und mittleren Stufe des Unterrichts vom 17. Mai 1913/14. Februar 1914 beschlossen:

§ 11. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 80.— und muß vor der Prüfung bei dem Sekretariate der Prüfungskommission erlegt werden; die Gebühr für Ergänzungsprüfungen bestimmt die Kommission im einzelnen Falle.

Petenten, welche die Prüfung das erste Mal nicht bestanden haben, bezahlen bei Wiederholung der Prüfung die halbe Gebühr.

§ 12. Die Examinatoren erhalten für jede mündliche Prüfung Fr. 10.—, für die schriftliche Prüfung Fr. 12.—; das der mündlichen Prüfung vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission erhält Fr. 5.—.

Die Prüfungskommission setzt die Entschädigung für das Sekretariat fest.

XIII. Kanton Baselland.

Primar- und Sekundarschule.

Lehrplan für Haushaltungskunde. (Vom 2. März 1921.) [Provisorisch für Arbeitschulunterricht des 8. Schuljahres in Primar- und Sekundarschulen.]

XIV. Kanton Schaffhausen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer (Primarlehrer) im Kanton Schaffhausen. (Vom 19. Mai 1921.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Vollziehung der Art. 101, 102, 103, 120 und 121 des Schulgesetzes und in Abänderung des „Reglementes für die Prüfung der Elementar- und Reallehrer“ vom 27. Februar 1890,

beschließt und verordnet

was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für die Elementarlehrer (Primarlehrer) werden durch den Erziehungsrat in der Regel auf Ende jedes Winterhalbjahres angesetzt. Die Prüfungen sind un-